

II-1598 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 807 /J

1984 -06- 14

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr.Graff
und Kollegen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend die Verzögerung in der Herausgabe des Erlasses
über die administrativen Vorarbeiten zur Anwendung
des Bundesgesetzes über die Sachwalterschaft für
behinderte Personen.

Am 2.2.1983, also noch während der vergangenen Gesetzgebungsperiode, beschloß der Nationalrat einstimmig das Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen (BGBl.Nr.136/1983). Angesichts der besonderen Bedeutung, die diesem Gesetz, mit dem die zweitypige Form der Entmündigung durch das flexiblere, auf die Erfordernisse des Einzelfalles Bedacht nehmende Rechtsinstitut der Sachwalterschaft ersetzt wird, zukommt, wurde eine dementsprechend lange Legisvakanz, nämlich bis 1.7.1984, vorgesehen.

Es war daher zu erwarten, daß die Justizverwaltung diese Legisvakanz zeitgerecht nützen und entsprechend Vorsorge für das reibungslose Inkrafttreten des Gesetzes in der Praxis treffen würde. Es muß daher einigermaßen überraschen, daß sich das Bundesministerium für Justiz erst am 22.5.1984, demnach erst nahezu 16 Monate nach der Beschlußfassung im Nationalrat, dazu entschloß, den Gerichten im Wege des Erlasses Zl.4966/31-I 1/84 die Richtlinien für die praktische Handhabung des Gesetzes nahezubringen. Dieser an die Präsidenten der Oberlandesgerichte gerichtete und zur Weiterleitung an die unterstellten, mit Außerstreitsachen befaßten Gerichte bestimmte Erlaß regelt in erster Linie die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Gesetzes (Anlage neuer Register, neuer Formblätter, Sachwalterschaftsbögen und dgl.) und bestimmt unter

- 2 -

Punkt 3.1.1. unter anderem wörtlich:

"Zur Sicherstellung einer möglichst reibungslosen, den Zielsetzungen des Gesetzgebers entsprechenden Umsetzung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.136/1983 soll eine Erfassung der bestehenden Entmündigungspflegschaften beitragen. Diese Erfassung soll nach Möglichkeit bis 1.7.1984 abgeschlossen sein"

Dies bedeutet im Klartext, daß die Gerichte (bzw. deren Geschäftsstellen) in nur rund einem Monat **a l l e** bestehenden Entmündigungspflegschaften heraussuchen und übertragen müssen, was einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand bedingt, der angesichts der relativen Kürze der bis zum 1.7.1984 zur Verfügung stehenden Zeit nur mit Schwierigkeiten bewältigt werden kann. Darauf wurde auch bereits von den Gerichten hingewiesen und darüber Klage geführt, daß der zitierte Erlaß erst derart spät und kurz vor Inkrafttreten des Gesetzes vom Bundesministerium für Justiz herausgegeben wurde.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e:

- 1) Weshalb wurde der Erlaß des Bundesministeriums für Justiz, Zl. 4966/31-I 1/84 (betreffend das Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen), mit dem den Gerichten beträchtliche, zeitaufwendige und arbeitsintensive Verwaltungstätigkeiten aufgetragen werden, erst am 22.5.1984 herausgegeben, obwohl dafür bereits mehr als 15 Monate Zeit zur Verfügung gewesen wäre?

- 3 -

- 2) Weshalb haben Sie es unterlassen, für eine ehre Herausgabe dieses Erlasses Sorge zu tragen?
- 3) Wann ist dieser Erlaß am frühesten bzw. am spätesten den Oberlandesgerichten zugekommen?
- 4) Wann ist dieser Erlaß im Wege der Oberlandesgerichte den Gerichtshöfen Erster Instanz am frühesten bzw. am spätesten zugekommen?
- 5) Wann ist dieser Erlaß im Wege der Gerichtshöfe Erster Instanz den mit Außerstreitsachen befaßten Bezirksgerichten am frühesten bzw. am spätesten zugekommen?
- 6) Wieviele Überstunden sind zur Durchführung der in diesem Erlaß angeordneten Maßnahmen notwendig?
- 7) Welcher finanzielle Mehraufwand ergibt sich aufgrund dieser Überstunden?